

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei
3003 Bern

7. Juni 2005

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 17. März 2005 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Einladung und äussern uns mit dem vorliegenden Schreiben zum Thema.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1.) Zustimmung zur Regelung verschiedener polizeilicher Informationssysteme im BPI

Wir begrüssen die mit dem BPI verfolgte Absicht, verschiedene polizeiliche Informationssysteme des Bundes in einem Gesetz zu regeln. Dies dürfte insbesondere zu einer Erhöhung der Transparenz beitragen.

2.) Zustimmung zur Schaffung eines Nationalen Polizeiindexes

Die Schaffung eines Nationalen Polizeiindexes begrüssen wir ohnehin und aus grundsätzlicher Überzeugung. Das heutige System von 26 verschiedenen und insbesondere von einander getrennten polizeilichen Informationssystemen hinkt der Realität heutiger Kriminalitätsformen und Tätergruppierungen hinterher, ist nicht mehr zeitgemäss und hindert eine effiziente Strafverfolgung.

3.) Direktes - indirektes Auskunftsrecht

Klar **abgelehnt** wird das **neu vorgeschlagene indirekte Auskunftsrecht im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen, welche von der Bundesanwaltschaft eröffnet wurden (Art. 7 Abs. 2 und 11 VE BPI sowie Art. 29^{bis} und 102^{bis} Abs. 1 und 2 des BG über die Bundesstrafrechtspflege, BStP, SR 312.0)**. In einem

demokratischen Rechtsstaat geht es nicht an, dass nach Eröffnung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens (es geht hier also nicht um kriminalpolizeiliche Vorermittlungen), z.B. nach einer Hausdurchsuchung und Beschlagnahme, der Angeschuldigte sein verfassungsrechtlich verankertes rechtliches Gehör nicht mehr direkt beantragen und erhalten kann. Zumindest erschwert werden damit auch seine übrigen Parteirechte, z.B. sein Recht, Beweisanträge zu stellen, weil er im Rahmen eines indirekten Auskunftsrechts überhaupt keine Informationen mehr hätte. Ein faires Strafverfahren bleibt so auf der Strecke.

4) Online- Zugriffsberechtigung auf Polizei- Informationssysteme des Bundes

Im weiteren sind gewisse vorgeschlagene Online-Zugriffsrechte verschiedener Stellen wie z.B. für den Dienst für Analyse und Prävention aus datenschutzrechtlichen Gründen als unbegründet abzulehnen (vgl. unten Teil II. Buchstabe f).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen im VE BPI

a) Art. 1 und 2: Gegenstand und Geltungsbereich

Die Beschränkung auf den genannten Geltungsbereich entspricht der geltenden verfassungsmässigen Ordnung und ist daher zu begrüßen.

Soweit neue polizeiliche Informationssysteme im Geltungsbereich des VE BPI im Rahmen von Pilotversuchen getestet werden (Ziffer 2.3 des Erläuternden Berichts), ist de lege lata eine formell-gesetzliche Grundlage unabdingbar. Eine „vorläufige Regelung“ in einer bundesrätlichen Verordnung genügt nicht (Art. 17 Abs. 2 des eidg. Datenschutzgesetzes). Art. 17a des Entwurfs des zu revidierenden eidg. Datenschutzgesetzes wurde von den eidg. Räten noch nicht beschlossen und ist auch noch nicht in Kraft. Eine Vorwirkung dieser Bestimmung ist daher nicht zulässig als Grundlage für Pilotversuche.

b) Art. 3: Grundsätze

Zu Absatz 1:

Zu Recht wird insbesondere das Informationssystem ISIS, das der Wahrung der inneren Sicherheit im präventiven Polizeibereich des Staatsschutzes dient und vom Dienst für Analyse und Prävention (DAP) betrieben wird, **nicht** im VE BPI geregelt, welcher ja repressiven polizeilichen Zwecken dient. **Diese Trennung ist unbedingt beizubehalten und soll nun richtigerweise ausdrücklich im zu revidierenden Art. 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) verankert werden.** Dasselbe gilt von den anderen, nicht im VE BPI geregelten Informationssystemen, insbesondere GEWA und ISA. Bezüglich DNA-Profil wird in Art. 15 Abs. 2 VE BPI auf das neu am 01.01.2005 in Kraft getretene DNA-Profil-Gesetz (SR 363) verwiesen (siehe S. 3 des Erläuternden Berichts).

Hauptzweck der polizeilichen Informationssysteme gemäss Art. 3 VE BPI ist gerade nicht die Wahrung der präventiven inneren Sicherheit im Bereich des Staatsschutzes. Art. 3 Absatz 1 VE BPI ist diesbezüglich irreführend. Denn ansonsten wird die zu Recht im vorgeschlagenen Art. 15 Abs. 4 BWIS hervorgehobene Trennung der Bereiche des Staatsschutzes und der repressiven kriminal- oder gerichtspolizeilichen Ermittlungen reine Makulatur.

Die angestrebte Trennung muss also auch ausdrücklich im VE BPI hervorgehoben werden, indem Absatz 1 entsprechend zu ergänzen ist.

Selbstverständlich wollen wir damit nicht verhindern, dass dem DAP zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, soweit notwendig und in verhältnismässigem Umfang, weiterhin Zugriff zu Polizeiinformationssystemen im Sinne von Art. 3 gewährt wird.

Antrag: Ergänzung von Art. 3 Abs. 1:

„...Wahrung der inneren Sicherheit betrauten Behörden eingesetzt. Für die Erfüllung der Aufgaben bei der Wahrung der inneren Sicherheit im Bereich Staatsschutz dient das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem (ISIS) des Dienstes für Analyse und Prävention.“

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz ist zu ergänzen, dass die Datenherrin fedpol ausschliesslich ausländischen Behörden, welche Strafverfolgungs- oder Polizeifunktionen wahrnehmen, Polizeidaten aus den Informationssystemen gemäss Art. 3 bekanntgeben darf. Andernfalls entsteht ein Widerspruch zu Art. 4 Abs. 1, welcher diese Eingrenzung ausdrücklich vornimmt. **Wenn der Empfängerkreis zu unbestimmt ist, besteht klar die Gefahr zweckwidriger Datenbearbeitungen (z.B. für Steuerzwecke etc.), was unzulässig ist.**

Antrag: Änderung von Art. 3 Abs. 2:

„... oder ausländischen Behörden, welche Strafverfolgungs- oder Polizeifunktionen wahrnehmen, bekanntgeben.“

c) Art. 4: Datenbearbeitung im Rahmen der internationalen Polizeizusammenarbeit

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1) sind beim Erlass von formellen Gesetzen und insbesondere von Staatsverträgen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland unbedingt einzuhalten. Einige Länder weisen nach wie vor keinen der Schweiz vergleichbaren Datenschutz auf. Die Schweiz als souveräner Staat hat, ungeachtet der politischen Betrachtungsweise, **nur die erforderlichen Polizeidaten aus ihren Polizeiinformationssystemen gemäss Art. 3 weiterzugeben.**

Damit keine Missverständnisse entstehen, ist in Abs. 2 zu präzisieren, dass wirklich nur ausländische Behörden und internationale Organisationen, die Strafverfolgungs- oder Polizeifunktionen wahrnehmen, und keine anderen Behörden mittels automatisiertem Abrufverfahren in den polizeilichen Informationssystemen Daten einsehen dürfen.

Antrag: Ergänzung von Art. 4 Abs. 2:

„Behörden anderer Länder und internationale Organisationen *im Sinne von Absatz 1* dürfen die Daten (...)“

d) Art. 6: Aufbewahrung, Löschung, Archivierung und Vernichtung der Daten

Das Aufbewahren von besonders schützenswerten Personendaten im Polizeibereich ist für jedes Informationssystem auf formell-gesetzlicher Stufe separat zu regeln (Art. 3 Bst. c und e sowie 17 Abs. 2 des eidg. Datenschutzgesetzes). Ebenfalls auf formell-gesetzlicher Stufe VE BPI ist zu bestimmen, für welches Polizei-Informationssystem bei der Löschung das statische (Abs. 1 Bst. a) und/oder das dynamische resp. historische (Abs. 1 Bst. b) Verfahren angewendet wird.

Antrag:

Die Aufbewahrungsdauer der Daten, die Löschung der Daten nach dem statischen und/oder dynamischen resp. historischen Verfahren sind direkt in Art. 6 oder in den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Polizei- Informations- Systemen im VE BPI und nicht lediglich auf Verordnungsstufe zu regeln.

e) **Art. 7 und 8: Individuelles Auskunftsrecht, Individuelles Auskunftsrecht für das Informationssystem nach Artikel 12**

Wie bereits unter den allgemeinen Vorbemerkungen (Teil I Ziffer 3) ausgeführt, besteht u. E. keine Berechtigung, bezüglich der Daten im Sinne von Art. 11 VE BPI in Verbindung mit Art. 29^{bis} Abs. 5 Satz 2 und Art. 102^{bis} des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP; SR 312.0) das indirekte Auskunftsrecht einzuführen.

Wir schlagen vor, die Problematik des Auskunftsrechtes mittels einer einfacheren Lösung zu entschärfen:

Sinnvoll ist es unseres Erachtens, eine Bestimmung für diejenigen Informationssysteme zu erlassen, für welche ein direktes Auskunftsrecht gilt (Daten gemäss Art. 11 VE BPI) und eine zweite, welche bezüglich der JANUS- Datenbank (Art. 12 VE BPI) ein indirektes Auskunftsrecht statuiert.

Ferner ist auf den verwendeten neuen Begriff des „individuellen“ Auskunftsrechts unbedingt zu verzichten. Ansonsten könnte beim Bürger und der Bürgerin der Eindruck entstehen, dass er resp. sie selber, also individuell und direkt, Auskunft verlangen kann. Um solche Missverständnisse gar nicht erst aufkommen zu lassen, ist die bewährte Verwendung der Begriffe „Auskunftsrecht“ (so auch Art. 8 des eidg. Datenschutzgesetzes) und „indirektes Auskunftsrecht“ beizubehalten.

Anträge:

- **Änderung und Streichung von Art. 7:**

„Auskunftsrecht“ (Marginalie ändern)

Absatz 2 ersatzlos streichen

- **Änderung und Ergänzung von Art. 8:**

„Indirektes Auskunftsrecht“ (Marginalie ändern)

Absatz 3 (neu):

„Fedpol leitet Gesuche um indirekte Auskunft über Daten, die im Informationssystem nach Artikel 12 gespeichert sind, an den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten weiter. Das Auskunftsgesuch kann auch direkt bei dieser Behörde eingereicht werden.“

f) **Art. 11: Datenbearbeitung im Rahmen von gerichtspolizeilichen Ermittlungen des Bundes**

Der volle Online- Zugriff des DAP zum Zweck der Erstellung von Kriminalanalysen auf personenbezogene Daten im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Bst. b VE BPI ist nicht gerechtfertigt. Entsprechend fehlt auf Seite 8f des erläuternden Berichtes VE BPI eine Begründung. **Für die strategische Kriminalanalyse ist es in keiner Weise notwendig, sämtliche Straffälle im Zuständigkeitsbereich des Bundes und diese erst noch vollständig einzusehen und auszuwerten.** Für den DAP genügen anonymisierte Daten vollkommen (z.B. über eine technische Schnittstelle) oder allenfalls gewisse rechtskräftige Strafurteile.

Der vorgeschlagene Online- Zugriff erweist sich somit aus zwei Gründen (fehlende Notwendigkeit und fehlende Tauglichkeit) als unverhältnismässig.

Die Bekanntgabe anonymisierter Ermittlungsdaten erlaubt es dem DAP vollumfänglich, seine Aufgabe effizient zu erfüllen, und stellt gleichzeitig sicher, dass die gesetzliche Trennung zwischen präventiven und repressiven Aufgaben erfolgt.

Auf Grund dieser „klaren Begründungslücken“ ist das Online- Zugriffsrecht des DAP, soweit es die Kriminalanalyse betrifft, ersatzlos zu streichen.

Antrag: Änderung von Art. 11 Abs. 3 Bst. b:

„ der Dienst für Analyse und Prävention, für ~~die Erstellung von Kriminalanalysen sowie die Verhängung und Aufhebung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländern, welche die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden;~~“

Ausserdem halten wir fest, dass es sich bei der in Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c. VE BPI geregelten Zugriffsberechtigung für die kantonalen Kriminalpolizeibehörden, welche lediglich im Einzelfall und mit Erlaubnis der Bundesanwaltschaft gewährt werden soll, um eine sehr restriktive Formulierung handelt. **Um den staatlichen Strafverfolgungsauftrag nicht unverhältnismässig zu erschweren, fordern wir daher wingend ein einfaches, unbürokratisches und rasches Bewilligungsverfahren.**

g) Art. 12: Datenbearbeitung im Rahmen der gesetzlichen Koordinations- und Informationsaufgaben der BKP

Aus denselben Gründen wie in den Ausführungen zu Art. 11 VE BPI ist das Online- Zugriffsrecht des DAP zum Zweck der Kriminalanalyse ersatzlos zu streichen.

Das **indirekte Auskunftsrecht bei der Behandlung von Auskunftsgesuchen bezüglich JANUS** (Art. 12 VE BPI) begrüssen wir als sinnvolles Instrument, welches sowohl die Anliegen des Datenschutzes als auch diejenigen des öffentlichen Interesses an einer effizienten Strafverfolgung gewährleistet.

Antrag:

- **Änderung von Art. 12 Abs. 4 Bst. c:** „ der Dienst für Analyse und Prävention ~~um Kriminalanalysen zu erstellen~~ für die Verhängung und Aufhebung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländern, welche die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden.“

h) Art. 14: Datenbearbeitung durch die Kantone bei Ermittlungen im Rahmen ihrer Strafverfolgungs-kompetenzen

Unseres Erachtens verändert Art. 14 VE BPI nichts hinsichtlich der geltenden Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung.

Die Kantone erhalten durch diese Bestimmung lediglich die Berechtigung, Daten im Informationssystem -Verbund des Bundes zu bearbeiten und abzufragen. Diese Möglichkeiten begrüssen wir, ebenso wie die Klarstellung, dass die Kantone für die Daten verantwortlich und die kantonalen Datenschutzvorschriften anzuwenden sind.

i) **Art. 15: Informationssystem zur Personenidentifikation im Rahmen von Strafverfolgungen und bei der Suche nach vermissten Personen insbesondere zur Bearbeitung biometrischer Daten im Rahmen von Strafverfahren**

Der zu offene Passus „andere biometrische Daten“ (Art. 15 Abs. 2 VE BPI) ist durch „Fingerabdrücke“ zu ersetzen, wie sie das BFM bei Asyl Suchenden bereits heute machen lässt.

Im Bereich „Biometrie“ sind noch viele Fragen ungeklärt, wie beispielsweise welche biometrischen Daten ausser „Fingerabdrücke“ und „DNA-Profile“ sind so ausgereift, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor Gericht als Beweismittel zugelassen werden? Solange solch zentrale Fragen nicht geklärt sind und detaillierte Erläuterungen fehlen, ist dieser vorgeschlagene Passus „andere biometrische Daten“ aus unserer Sicht verfassungswidrig, weil nicht geprüft werden kann, ob er die Menschenwürde, die persönliche Freiheit, die Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 7, 10 und 13 BV) verletzt oder nicht.

Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Tragweite sind klare Informationen und eine breite politische Diskussion unerlässlich, damit „andere biometrische Daten“ allenfalls in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt werden. Der Passus in Art. 15 Abs. 2 VE BPI „andere biometrische Daten“ ist demnach durch „Fingerabdrücke“ zu ersetzen.

Antrag: Änderung von Art. 15 Abs. 2:

„Die DNA-Profile und Fingerabdrücke werden in von einander getrennten Informationssystemen ...“

j) **Art. 16: Automatisiertes Polizeifahndungssystem**

Die Behörden, welche Ausschreibungen verbreiten und/oder ein Online- Abfragerecht erhalten, müssen abschliessend im VE BPI und nicht bloss in einer vom Bundesrat bezeichneten Verordnung bestimmt werden. Damit wird die richtige, enumerative Nennung der zugriffsberechtigten Behörden in Art. 16 konsequent durchgezogen und im heiklen Polizeibereich demokratisch formell- gesetzlich legitimiert.

In Absatz 5 sind die übrigen Informationssysteme, auf welche die Benutzenden nebst dem RIPOL ein Online- Abfragerecht haben, nämlich die Systeme AUPER, ZAR, MOFIS und FABER, respektive die Systeme, welche das AUPER und ZAR ersetzen, ausdrücklich anzuführen. Damit wird dem gesetzlichen Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen und Transparenz geschaffen.

Anträge:

- Art. 16 Abs. 3 Bst. j und Abs. 4 Bst. k sind ersatzlos zu **streichen**.
- **Änderung von Art. 16 Abs. 5:** *„Das automatisierte Personen- und Sachfahndungssystem ermöglicht es den in Absatz 4 aufgeführten Benutzenden mit einer Abfrage mehrere Informationssysteme, insbesondere AUPER, ZAR, MOFIS und FABER, zu konsultieren, sofern sie die notwendigen Zugriffsberechtigungen haben.“*

k) **Art. 17 Nationaler Polizeiindex**

Da wir von der Notwendigkeit eines Nationalen Polizeiindexes überzeugt sind, begrüssen wir diesen grundsätzlich und vorbehaltlos. Dank diesem Index sind erste Informationen über eine verdächtige

Person schnell erhältlich und auf dem Amts- und Rechtshilfeweg können im Einzelfall weitere notwendige Daten mit der zuständigen Polizeibehörde ausgetauscht werden.

Ein Index enthält per Definition Angaben zur Person, anhand welcher und damit diese identifizierbar ist. Für die Identifizierung einer Person genügen die Angaben gemäss Absatz 2 Bst. a: „*Name, Vorname, Aliasname, Alianzname(n), Name der Eltern, Geburtsdatum*“. Ausserdem ist es wichtig, dass aus dem Index ersichtlich ist, ob eine Person bereits früher erkennungsdienstlich behandelt wurde. In einem solchen Fall erübrigt sich eine erneute Behandlung. Hingegen ist nicht erforderlich, dass bereits aus dem Indexeintrag ersichtlich ist, **aus welchen Gründen** diese erste Behandlung vorgenommen wurde.

Somit soll im Nationalen Polizeiindex die Tatsache einer allfälligen erkennungsdienstlichen Behandlung, nicht aber auch deren Eintragungsdatum und -grund aufgeführt sein.

Ausserdem erachten wir den Zugriff auf die Daten des Nationalen Polizeiindex im automatisierten Abrufverfahren für die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) als nicht begründet (Absatz 3 Buchstabe e). MROS hat keine Strafverfolgungskompetenzen und ist zudem ausschliesslich im eng abgegrenzten Bereich der Geldwäscherei tätig.

Das Online- Zugriffsrecht zu Gunsten der MROS auf den Nationalen Polizeiindex wäre daher erneut zu überprüfen.

Anträge

- **Art. 17 Absatz 2 Bst. b VE BPI ist teilweise zu streichen:**

„Eintragungsdatum ~~und -grund~~ bei Personen, die erkennungsdienstlich behandelt worden sind;“

- **Ob Absatz 3 Buchstabe e. VE BPI tatsächlich notwendig ist, sollte im Licht der Verhältnismässigkeit erneut geprüft werden. Allenfalls ist die Bestimmung ersatzlos zu streichen.**

Da kantonale Polizeidaten ausschliesslich in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ist es richtig, dass die Kantone selber und frei entscheiden, ob sie ihr System an den Nationalen Polizeiindex anschliessen und welche Daten in diesem System bearbeitet werden (Absatz 7). Abs. 7 dürfte als formell-gesetzliche Grundlage zumindest für den Entscheid des Kantons Solothurns, ob und falls ja, welche eigenen Polizeidaten er in den Nationalen Polizeiindex überführt, genügen.

III. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

1. **Zu Art. 15 Abs. 4 und 6 im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS)**

Dass das Informationssystem ISIS und damit auch die darin gespeicherten Personendaten getrennt von den übrigen Informationssystemen der Polizei und der Verwaltung betrieben wird, weil der DAP im Bereich Staatsschutz präventiv tätig ist und keine kriminalpolizeilichen Ermittlungen führt, wird begrüsst (Abs. 4).

Es ist deshalb folgerichtig, dass der DAP nur im Einzelfall und nur soweit dies für seine eigene Aufgabenerfüllung im Bereich des Staatsschutzes notwendig ist, Personendaten aus gerichtspolizeilichen Verfahren von der Bundeskriminalpolizei (BKP) gemeldet erhält. Allerdings regen wir an, **anstelle einer Meldepflicht (Abs. 6) ein Melderecht der BKP** zu erlassen, weil ansonsten das in Abs. 4 verankerte Trennungsgebot umgangen werden könnte. Im weiteren dürfen Daten, welche die BKP von kantonalen Strafbehörden oder eidg. Rekurskommissionen, eidg. Spezialgerichten oder dem Bundesgericht erhalten hat, nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung –nicht nur mit deren Benachrichtigung– an den DAP gemeldet werden. Als Datenherrin über die Daten, welche der BKP gestellt wurden, haben sie zu entscheiden, dass diese nicht zweckwidrig und unverhältnismässig im ISIS erfasst werden können.

Sofern ein Melderecht abgelehnt wird, darf unseres Erachtens an dessen Stelle nur die Amts- und Rechtshilfe auf Gesuch des DAP hin zulässig sein.

Antrag:

Art. 15 Abs. 6 ist zu überarbeiten, wobei diese Bestimmung ein Melderecht der BKP, eine vorgängige Zustimmungspflicht der zuständigen Strafbehörde und klarere Kriterien für dieses Melderecht sowie einer Interessenabwägung im Einzelfall enthalten muss.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (BStP)

Wie bereits angeführt, wird die ersatzlose Streichung von Art. 29^{bis} Abs. 5 2. Satz und 102^{bis} Abs. 1 und 2 BStP verlangt, da hier das direkte Auskunftsrecht, das sich bewährt hat, beizubehalten ist. Dies rechtfertigt sich schon allein aus Gründen der Gewährleistung eines rechtsstaatlich fairen Strafverfahrens (siehe Ausführungen unter Teil I Ziffer 3 und Teil II Buchstabe e).

Antrag:

Art. 29^{bis} Abs. 5 2. Satz und 102^{bis} Abs. 1 und 2 BStP sind ersatzlos zu streichen.

3.) Zu den einzelnen Bestimmungen im StGB

Art. 351^{septies} StGB bildet die formell- gesetzliche Grundlage für die Registrierung und Speicherung erkennungsdienstlicher Daten. Biometrische Daten, die im Rahmen einer Strafverfolgung erhoben werden, sind besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Bst. c des eidg. Datenschutzgesetzes sowie kantonale Datenschutzgesetze wie beispielsweise § 6 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Solothurn, InfoDG).

Aus diesem Grund bedarf deren Beschaffung respektive Erhebung, deren Bearbeitungszweck und Bekanntgabe einer ausdrücklichen formell- gesetzlichen Grundlage.

Für DNA-Profile ist seit dem 01.01. 2005 das eidg. DNA- Profil- Gesetz in Kraft. Für die Erhebung erkennungsdienstlicher Massnahmen, welche auch biometrische Daten wie beispielsweise Fingerabdrücke umfassen können, bestehen etwa in der eidg. Asylgesetzgebung (Art. 26 Abs. 2 des eidg. Asylgesetzes, SR 142.31), in gewissen kantonalen Polizeigesetzen (z.B. § 33 Gesetzes über

die Kantonspolizei des Kantons Solothurn, BGS 511.11) oder allenfalls in kantonalen Strafprozessordnungen ebenfalls formell- gesetzliche Grundlagen.

Sollen nun aber im Rahmen der Strafverfolgung **andere biometrische Daten neu erhoben werden können, ist dies vorgängig breit politisch zu diskutieren und es muss eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage auf Bundesebene im StGB, auch im Sinne einer einheitlichen Rechtspraxis, geschaffen werden.**

Wenn diese ausschliesslich erkennungsdienstlichen Zwecken dienen, muss diese formell- gesetzliche Grundlage z.B. in Art. 351^{septies} StGB geschaffen werden, wenn das Schweizerische Zentralpolizeibüro diese registriert und speichert (siehe im übrigen die Ausführungen vorne Teil II Buchstabe i).

Antrag:

Ob abgesehen von Fingerabdrücken andere biometrische Daten im Rahmen eines Strafverfahrens erkennungsdienstlich erhoben werden dürfen oder nicht, ist vertieft zu prüfen und politisch breit zu diskutieren. Im Falle einer Bejahung ist eine formell- gesetzliche Grundlage z.B. in Art. 351^{septies} StGB zu schaffen, soweit das Schweizerische Zentralpolizeibüro diese als erkennungsdienstliche Daten registriert und speichert. Auf jeden Fall ist in Art. 351^{septies} StGB für die Erhebung der Fingerabdrücke im Schweizerischen Zentralpolizeibüro eine ausdrückliche formell- gesetzliche Grundlage zu schaffen.

IV. Bereitschaft und Interesse des Kantons Solothurn, die notwendigen Arbeiten für die Realisierung des Nationalen Polizeiindexes vorzunehmen

Wir sind an der Realisierung des Nationalen Polizeiindexes interessiert. Der Index wird insbesondere dann von grossem Nutzen sein und dürfte die Effizienz der Strafverfolgung steigern, wenn möglichst alle Kantone bereit sind, Daten einzuspeisen. Sofern und sobald sich ein genügend grosser Kreis von Kantonen entschliessen würde, die erforderlichen Umsetzungsarbeiten an die Hand zu nehmen, würden auch wir uns bemühen, im Rahmen der ordentlichen Budgetierung die notwendigen Massnahmen inkl. die Frage der Finanzierung näher zu prüfen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber